



Ausarbeitung

**Preisanpassungsrecht und Gasbeschaffungsumlage nach dem
Energiesicherungsgesetz**

Preisanpassungsrecht und Gasbeschaffungsumlage nach dem Energiesicherungsgesetz

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 117/22
Abschluss der Arbeit: 16.09.2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Anwendungsvoraussetzungen	4
2.1.	Preisanpassungsrecht (§ 24 EnSiG)	4
2.2.	Gasbeschaffungsumlage (§ 26 EnSiG)	4
3.	Umlegung der Gasbeschaffungsumlage	5

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden um Klärung der Anwendungsvoraussetzungen von § 24 (Preisanpassungsrecht) und § 26 (Gasbeschaffungsumlage) des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG)¹ gebeten. Des Weiteren soll die Rechtsgrundlage für die Umlegung der Gasbeschaffungsumlage auf die Letztverbraucher geprüft werden.

2. Anwendungsvoraussetzungen

2.1. Preisanpassungsrecht (§ 24 EnSiG)

Nach der Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)² kann die **Bundesnetzagentur** (BNetzA) feststellen, dass eine **erhebliche Reduzierung der Gesamtmenge an Importgas** nach Deutschland vorliegt (§ 24 Abs. 1 S. 1 EnSiG). Mit dieser Feststellung erhalten die von der Reduzierung der „Gesamtgasimportmengen“ nach Deutschland betroffenen Energieversorgungsunternehmen das Recht, ihre **Gaspreise** gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau **anzupassen** (§ 24 Abs. 1 S. 3 EnSiG). Die Feststellung ist durch die BNetzA unverzüglich aufzuheben, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt, spätestens jedoch, wenn weder die Alarmstufe noch die Notfallstufe fortbestehen. Mit Inkrafttreten einer Gasbeschaffungsumlage nach § 26 darf das Preisanpassungsrecht nicht mehr angewendet werden (§ 24 Abs. 8 S. 1 EnSiG). Die beiden **Instrumente schließen sich gegenseitig aus**.³

2.2. Gasbeschaffungsumlage (§ 26 EnSiG)

Das Änderungsgesetz vom 8. Juli 2022⁴ ermächtigt die Bundesregierung in § 26 Abs. 1 S. 1 EnSiG, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Verordnung kann regeln, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Abs. 1 S. 3 ein durch eine

1 http://www.gesetze-im-internet.de/ensig_1975/EnSiG.pdf.

2 Vgl. dazu Artikel 8 Abs. 2 Buchst. b, Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02017R1938-20220701>, sowie den Notfallplan Gas des BMWK vom September 2019, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9.

3 Vgl. auch § 26 Abs. 1 S. 2 EnSiG („Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen die Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr ausgeübt werden“) sowie § 1 Abs. 1 Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) („An die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Energiesicherungsgesetz [...]“).

4 Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054); Gesetzesbegründung in BT-Drs. 20/2664 vom 6. Juli 2022, <https://ds.server.bundestag.de/btd/20/026/2002664.pdf>.

saldierte Preisanpassung finanzieller Ausgleich tritt. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Bundesregierung am 8. August 2022 mit der Verabschiedung der **Gaspreisanpassungsverordnung**⁵ Gebrauch gemacht.

Nach § 26 Abs. 2 EnSiG kann die Verordnung nur erlassen werden, „wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar **bevorsteht oder** von der Bundesnetzagentur nach § 24 Abs. 1 S. 1 festgestellt worden ist“.⁶ Anders als beim Preisanpassungsrecht des § 24 Abs. 1 S. 3 EnSiG ist die **Feststellung** durch die Bundesnetzagentur lediglich hinreichende, **nicht** aber **notwendige** Bedingung: Es genügt auch, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland nur unmittelbar **bevorsteht**. Der Umkehrschluss zu § 26 Abs. 2 Alt. 2 EnSiG spricht dafür, dass die BNetzA das unmittelbare Bevorstehen nicht explizit feststellen muss.⁷

Dieser Unterschied zwischen den beiden Instrumenten erscheint vor dem Hintergrund des für Rechtsnormen einzuhaltenden Publizitätsprinzips folgerichtig. So verlangt § 24 Abs. 6 EnSiG, dass die Feststellung der BNetzA im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Dadurch erfahren die Marktteilnehmer von ihren Rechten. Bei § 26 wird die Publizität jedenfalls durch die Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt festgestellt. Eine (veröffentlichte) Feststellung der BNetzA erscheint unter diesem Gesichtspunkt entbehrlich.

3. Umlegung der Gasbeschaffungsumlage

Die Gaspreisanpassungsverordnung verfolgt das Ziel,

„unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure [zu verhindern]“.⁸

Die Verordnungsbegründung beschreibt den wesentlichen Inhalt der Verordnung wie folgt:

„Die Verordnung regelt die Berechnung und Zahlung eines Ausgleichs an die Gasimporteure für die Kosten der Ersatzbeschaffung ausgefallener Liefermengen und die Weiterbelastung der hierdurch beim Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten im Wege einer saldierten Preisanpassung an die Bilanzkreisverantwortlichen. Diese wiederum können diese Belastung

5 <http://www.gesetze-im-internet.de/gaspranpv/GasPrAnpV.pdf>; Verordnungsbegründung in BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>.

6 BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>, S. 18 (Hervorhebung durch Autor). Das Vorliegen der ersten Tatbestandsvariante bejaht die Verordnungsbegründung explizit.

7 Hiervon ausgehend auch Vallone, Gasbeschaffungsumlage: Rechtliche Grundlagen und Problematik der Weitergabe an die Endverbraucher, EnK-Aktuell 2022, 01025.

8 Verordnungsbegründung in BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>, S. 2.

auf vertraglicher Grundlage an ihre Kunden wie bei anderen Ausgleichssystemen als Preisbestandteile weiterreichen.“⁹

Die Gasbeschaffungsumlage soll also Kosten ausgleichen, die bei den Gasimporteuren anfallen, um Ersatz für ausgefallene Liefermengen zu beschaffen. Zweck der Umlage ist es, die Mehrkosten dieser Ersatzbeschaffung gleichmäßig auf **alle** Gaskunden zu verteilen.¹⁰

Das saldierte Preisanpassungssystem kann wie folgt beschrieben werden: Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 GasPrAnpV haben die betroffenen **Gasimporteure** einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Mehrkosten, der sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen¹¹ richtet. Ein Marktgebiet in der Erdgaswirtschaft umfasst das Versorgungsgebiet eines oder mehrerer Fernleitungsnetzbetreiber.¹² Innerhalb eines Marktgebietes muss ein Gaslieferant in die betreffenden Netze stets die Menge an Gas einspeisen, die er oder seine Kunden den Netzen entnehmen. Dazu findet eine sogenannte Bilanzierung statt, durch die der Lieferant Einspeisungen und Ausspeisungen in das Netz ausgleicht.¹³ Seit dem 1. Oktober 2021 ist deutschlandweit die **Trading Hub Europe GmbH** Marktgebietsverantwortliche.¹⁴ Der Marktgebietsverantwortliche ist gemäß § 3 Abs. 1 GasPrAnpV berechtigt, ab dem 1. Oktober 2022 die Kosten für die Zahlung des finanziellen Ausgleichs auf die Bilanzkreisverantwortlichen¹⁵, z. B. **Energieversorger** (Stadtwerke etc.), als Gasbeschaffungsumlage umzulegen.

9 Verordnungsbegründung in BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>, S. 18.

10 Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 5. Juli 2022; [BMWK - Bundesregierung wappnet sich weiter für eine Zuspitzung der Lage auf den Energiemärkten: Bundeskabinett beschließt Anpassung des Energiesicherungsgesetzes](https://www.bmwk.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/07/bmwk-energie-sicherheit.html); vgl. zum Ganzen auch https://www.tradinghub.eu/Portals/0/Bundesnetzagentur/20220822_FAQ%20Gasbeschaffungsumlage_Gasspeicherumlage.pdf?ver=jAGcr1o-ZbuoYplusFNFgg%3d%3d.

11 „Marktgebietsverantwortlicher“ meint „die von den Fernleitungsnetzbetreibern bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet durch eine Person zu erbringen sind“, vgl. § 2 Nr. 11 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), https://www.gesetze-im-internet.de/gasnzv_2010/GasNZV.pdf.

12 <https://rgc-manager.de/news/energierecht/deutschlandweites-marktgebiet-gas-gestartet/>.

13 BT-Drs. 17/7181 vom 21. September 2011, S. 51, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/071/1707181.pdf>.

14 <https://www.energate-messenger.de/news/184253/gasmarktgebiete-fusionieren-zum-1-oktober-2021>.

15 Die Bilanzkreisverantwortlichen sind verantwortlich für die ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihrem Bilanzkreis § 2 Nr. 5 sowie Teil 5 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), https://www.gesetze-im-internet.de/gasnzv_2010/GasNZV.pdf.

Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass letztere wiederum die Belastung auf vertraglicher Grundlage auf ihre Kunden als Preisbestandteile umlegen können, ähnlich anderer Ausgleichssysteme (z. B. EEG-Umlage).¹⁶ Diese Möglichkeit ergibt sich jedoch nicht aus der GasPrAnpV oder § 26 EnSiG, sondern auf Grundlage der **Verträge** mit den **Letztverbrauchern**.¹⁷

Viele Gaslieferungsverträge enthalten ausdrückliche **Klauseln** zur Weiterbelastung auch von neuen Umlagen und staatlichen Belastungen. Gegebenenfalls kommt eine Umlegung der Kosten auch im Wege einer **ergänzenden Vertragsauslegung** in Betracht.¹⁸ So hatte der Bundesgerichtshof im Jahr 2003 über einen vor Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien und der Kraftwärmekopplungsgesetze geschlossenen Energiebezugsvertrag zu entscheiden. Seinem Wortlaut nach sah dieser **Sonderkundenvertrag** die Pflicht des Kunden vor, „Steuern und Abgaben“ im Zusammenhang mit der Energielieferung zu übernehmen. Wegen der fehlenden „Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand“ handele es sich bei den nach dem EEG und KWKG zu zahlenden Umlagen nicht um „Steuern und Abgaben“, sondern vielmehr um eine „Preisfestsetzung im Rahmen des Austauschverhältnisses der beteiligten Unternehmen“. Der Bundesgerichtshof bejahte dennoch die Pflicht der Kunden zur Tragung der Umlagen. Er stützte dies auf eine ergänzende Vertragsauslegung, die er u. a. wie folgt begründete:

„Davon, dass die Klägerin die in Rede stehenden, auf gesetzgeberischen Maßnahmen beruhenden Mehrkosten, die ihrem Zweck nach und in ihren Auswirkungen für die Energieversorgungsunternehmen einer Abgabe gleichstehen, nicht ebenfalls auf die Sonderkunden hätte abwälzen wollen, konnten diese nicht ausgehen.“¹⁹

Beim Fehlen ausdrücklicher Klauseln über die Weiterbelastung neuer Umlagen, könnte diese Rechtsprechung, je nach Fall, auch auf die Weiterbelastung der Gasbeschaffungsumlage anwendbar sein.²⁰ Es dürfte u. a. entscheidend sein, wann der Energieversorger mit der Umlage rechnen und sie in seine Verträge einbeziehen konnte.

16 Verordnungsbegründung in BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>, S. 4 und 18.

17 Vallone, Gasbeschaffungsumlage: Rechtliche Grundlagen und Problematik der Weitergabe an die Endverbraucher, EnK-Aktuell 2022, 01025.

18 Vallone, Gasbeschaffungsumlage: Rechtliche Grundlagen und Problematik der Weitergabe an die Endverbraucher, EnK-Aktuell 2022, 01025.

19 Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. Dezember 2003, Az.: VIII ZR 310/02, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=28053&pos=0&anz=1>; kritisch Eder, IR 2004, 11 („extensive Erweiterung des Anwendungsbereichs des Rechtsinstituts der ergänzenden Vertragsauslegung gerade im AGB-Bereich“).

20 Für die grundsätzliche Anwendbarkeit Vallone, Gasbeschaffungsumlage: Rechtliche Grundlagen und Problematik der Weitergabe an die Endverbraucher, EnK-Aktuell 2022, 01025.

Bei **Preisgarantien** in Sonderkundenverträgen nehmen die entsprechenden Klauseln bestimmte Kostenkomponenten häufig aus.²¹ Die Einschränkung kann sich z. B. auf „Steuern, Abgaben oder Umlagen“ beziehen.²² Die Gasbeschaffungsumlage wäre in einem solchen Fall (da eine „Umlage“) von der Preisgarantie erfasst. Wird dem Wortlaut nach nur die „Energiesteuer und die Umsatzsteuer“ von der Preisgarantie ausgenommen, könnte auch hier eine ergänzende Vertragsauslegung die Umlegung der Gasbeschaffungsumlage als neue, bei Vertragsschluss noch nicht bekannte hoheitliche Belastung rechtfertigen.²³

Die das oben zitierte Urteil tragenden Erwägungen zu Sonderkundenverträgen dürften grundsätzlich auch für **Gasgrundversorgungsverträge** gelten. Der Vertragsinhalt richtet sich dort nach der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)²⁴. Preisgarantien enthält diese Verordnung nicht. Bei Änderungen der hoheitliche Belastungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV (Energiesteuer, Konzessionsabgabe, Kosten für Emissionszertifikate) darf der Versorger nach § 5a Abs. 1 GasGVV eine Neukalkulation vornehmen und die Kosten auf die Kunden umlegen. Nach § 5a Abs. 2 GasGVV bleiben sonstige Rechte zur Neukalkulation unberührt. In Verbindung mit einer ergänzenden Vertragsauslegung und unter Zugrundelegung der oben zitierten Rechtsprechung könnte somit auch bei Grundversorgungsverträgen von der Umlagefähigkeit der Gasbeschaffungsumlage ausgegangen werden.²⁵

-
- 21 Vallone, Gasbeschaffungsumlage: Rechtliche Grundlagen und Problematik der Weitergabe an die Endverbraucher, EnK-Aktuell 2022, 01025.
- 22 Vgl. hierzu z. B. Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 26. August 2022 – 12 O 247/22, https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2022-08/lg-dusseldorf_beschluss_vom_26.08.2022_12-o-247_22_geschwarzt.pdf; Der Energiediscounter „Extra Energie“ darf bei Verträgen mit Preisbindung gestiegene Beschaffungskosten nicht an die Endverbraucher weitergeben, wenn die Verträge nur Erhöhungen wegen gestiegener Steuern, Abgaben oder Umlagen erfassen.
- 23 So Vallone, Gasbeschaffungsumlage: Rechtliche Grundlagen und Problematik der Weitergabe an die Endverbraucher, EnK-Aktuell 2022, 01025.
- 24 <https://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv/GasGVV.pdf>.
- 25 So im Ergebnis Vallone, Gasbeschaffungsumlage: Rechtliche Grundlagen und Problematik der Weitergabe an die Endverbraucher, EnK-Aktuell 2022, 01025; ähnlich Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, https://www.vis.bayern.de/produkte_energie/preise_kosten/preiserhoehungen.htm; siehe auch Verbraucherzentrale, Wann dürfen Energieanbieter die Preise erhöhen?; in der Antwort steht: „Grundversorger dürfen die Preise grundsätzlich erhöhen, wenn bestimmte Kostenfaktoren, auf die sie keinen Einfluss haben, ansteigen.“, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/probleme-mit-vertraegen-und-rechnungen/preiserhoehungen-bei-strom-und-gas-was-ist-erlaubt-13201>.